

Hammacher, BauR 2016, I

Thema: E-Mail wahrt die vereinbarte Schriftform – oder doch nicht?

Zeitschrift: BauR - Baurecht

Autor: Dr. Peter Hammacher

Rubrik: Editorial

Referenz: BauR 2016, I - II (Heft 6)

E-Mail wahrt die vereinbarte Schriftform – oder doch nicht?

Dr. Peter Hammacher

Und wieder liegen zwei voneinander abweichende OLG-Urteile zur gewillkürten Schriftform vor, die die Praxis verunsichern. Wann wird endlich Klarheit geschaffen?

Das OLG Jena hat in seinem Ur. v. 26.11.2015 – 1 U 201/15 entschieden, dass eine Mängelrüge per E-Mail das Schriftformerfordernis des § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B nicht, sofern keine qualifizierte elektronische Signatur vorliegt. Mit einer einfachen E-Mail könne deshalb die Verjährungsfrist für Mängel nicht wirksam verlängert werden.

Das OLG Jena schließt damit ausdrücklich an eine bisher u.a. vom OLG Frankfurt, Beschl. v. 30.04.2012 – 4 U 269/11 vertretene Auffassung an, dass es sich bei der E-Mail nicht um eine Form telekommunikativer gem. § 127 Abs. 2 BGB sondern elektronischer Übermittlung gem. § 126 Abs. 3 BGB handele. Auch das OLG München, Ur. v. 23.10.2013 – 7 U 321/13 hielt die Schriftform bei Übersendung einer nicht unterschriebenen Anlage per E-Mail für nicht eingehalten.

Allerdings vertritt der gleiche Senat des OLG Frankfurt in seinem jetzt veröffentlichten Ur. v. 10.02.2015 eine andere Meinung, ohne sich allerdings mit der eigenen Rechtsprechung auseinanderzusetzen. Dort heißt es jetzt: „Gem. § 127 Abs. 2 BGB gehört zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, auch die telekommunikative Übermittlung. Zu dieser gehören aufgrund des inzwischen modernen technischen Standards und der mittlerweile weiten Verbreitung nicht nur das Telegramm oder Telefax, sondern auch die E-Mail oder das Computerfax“. Das OLG Frankfurt lässt jetzt die Übersendung einer per E-Mail versandten Kündigungserklärung, der das Kündigungsschreiben mit Unterschrift als PDF-Datei angehängt war, genügen. In seinem Beschl. v. 30.04.2012 hatte das OLG Frankfurt noch formuliert, dass § 127 BGB „keineswegs die Übermittlung per E-Mail unabhängig von den Voraussetzungen des § 126a BGB ermöglicht, wie sich unschwer aus § 127 BGB entnehmen lässt.“

Die bisherige Rechtsprechung des OLG Frankfurt, die das OLG Jena fortführt, hatte Kritik erfahren. Sie stand im Widerspruch zur Auffassung u.a. des BAG vom 16.12.2009 – 5 AZR 888/08; OLG München vom 14.02.2007 – 3 U 5377/06, OLG München vom 09.07.2009, – 29 U 5479/08, OLG Zweibrücken Beschl. v. 04.03.2013 – 3 W 149/12, OLG Hamburg Beschl. v. 06.05.2013 – 2 W 35/13. Der Gesetzesentwurf BT-Drucks. 14/4987 ging ebenso wie die Richtlinie 2009/136 EG vom 25.11.2009 von einem weiten Verständnis von Telekommunikation aus.

Bei soviel Unklarheit ist es leicht, auch berechnete Ansprüche unter Berufung auf formale Fehler zurückzuweisen.

Dass auch heute, 14 Jahre nach Änderung des § 127 BGB in einer so einfachen und praktisch doch so bedeutsamen Frage noch immer divergierende Urteile

Hammacher: E-Mail wahrt die vereinbarte Schriftform – oder doch nicht? - BauR 2016 Heft 6

gefällt werden, sollte dem Gesetzgeber Anlass sein, nachzubessern. Offenbar fehlt es dem Gesetzeswortlaut an Klarheit.

Das am 24.02.2016 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucher-schützenden Vorschriften des Datenschutzrechts mit seiner Änderung des § 309 Nr. 13b) BGB löst die Probleme nicht. Nach diesem neuen gesetzlichen Leitbild wird der Verbraucher in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

vor einer strengerer als der Textform, statt wie bisher der Schriftform geschützt. Damit darf der private Bauherr künftig entgegen der Schriftform-Regelungen der VOB/B per E-Mail Mängel rügen, Zustimmungen erteilen, förmlich abnehmen, Schlusszahlungserklärungen abgeben, kündigen. Für das ausführende Unternehmen und den gewerblichen Auftraggeber bleibt es hingegeben bei der Schriftform und dem Risiko, sie nicht einzuhalten.

Bis zur gesetzgeberischen Klärung sind die Parteien, die nicht Verbraucher sind, gezwungen, wichtige Erklärungen vorsichtshalber per Brief oder per Fax abzugeben, mit bürokratischem Aufwand, Kosten und allen für die Auftragsabwicklung verbundenen praktischen Problemen. Alternativ könnte man den Wortlaut der VOB/B ändern und dort statt der Schriftform künftig die Textform vorsehen. Ob das schneller geht?

Kommunikation ist das A und O der Konfliktvermeidung. Sie gilt es zu fördern, nicht zu erschweren!

Dr. Peter Hammacher, Rechtsanwalt – Mediation – Schiedsverfahren, Heidelberg